Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.36 der Gemeinde Stockelsdorf

Baugebiet: Nordwestlich der Dorfstraße, / Ravenshörn sowie südwestlich des Bohnraderweges

- Geltungsbereich / Lage im Raum

Das Plangebiet mit dem Geltungsbereich der 1.Änderung liegt am Rand der Ortslage Stockelsdorf zwischen den fertiggestellten Neubaugebieten Eichenweg/Herrengartenweg und der Westtangente/L 184.

Der Geltungsbereich der Änderung definiert sich durch die bislang geplante öffentliche Fußwegbeziehung vom zentral gelegenen "Anger" der Wohnanlage zum südwestlich angrenzenden Grünzug hin.

-Grund zur Aufstellung der Bebauungsplanänderung

Entsprechend der städtebaulichen Absicht, ein ökologisch geprägtes Plangebiet zu entwickeln, ist neben der besonderen Ausführungsart der Gebäude auch ein privates Blockheizwerk vorgesehen.
Um den Konzessionsvertrag mit den Versorgungsträgern nicht zuverletzen -eine notwendige Leitungsverlegung im öffentlichen Raum ist nicht möglich- wird der bislang öffentliche Fußweg in eine private Erschließungsfläche umgewidmet. Die angestrebte Funktion des Weges wird dementsprechend durch die Festsetzung eines Gehrechtes zu Gunsten der Allgemeinheit und eines Geh- Fahr- u. Leitungsrechtes zu Gunsten der Anlieger und Versorgungsträger gesichert.

-Ver- und Entsorgung

Wie Ursprungsplan

-Finanzierung und vordringliche Maßnahmen / Kosten

Besondere Maßnahmen zur alsbaldigen Verwirklichung des Bebauungsplanes sind im Bereich der Erschließung des Gebietes durch die beabsichtigte Änderung nicht erforderlich. Die Erschließungskosten werden sich durch die Umwidmung des Fußweges geringfügig reduzieren.

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung Stockelsdorf am 28.06.93 gebilligt.

Stockelsdorf, den 16. AUG. 1993 Der Bürgermeister

GEMEINDE STOCKELSDORF KREIS OSTHOLSTEIN